



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserzweckverband Mallersdorf
Herrn Verbandsvorsitzenden o. V. i. A.
Ettersdorf 3
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Straubing, 12.06.2020

Wasserrecht

Az.: 21-6411

Ihr Ansprechpartner: Herr Roth
Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasser (evtl. auch chlorhaltig) aus dem Hochbehälter Pfaffenberg in einen zur Kleinen Laber führenden namenlosen Graben sowie Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus der Versorgungsleitung DN 300 AZ, ca. 150 m unterhalb der Schierlmühle, in die Kleine Laber durch den Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

2 geprüfte Antragsfertigungen i. R.
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Wasserzweckverband Mallersdorf - Unternehmensträger -, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines zur Kleinen Laber führenden namenlosen Grabens (Gewässer III. Ordnung) und der Kleinen Laber (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten von Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasser erteilt.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung von

- Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasser (evtl. auch chlorhaltig) aus dem Hochbehälter Pfaffenberg in einen zur Kleinen Laber führenden namenlosen Graben sowie von
- Spül- und Entleerungswasser aus der Versorgungsleitung DN 300 AZ, ca. 150 m unterhalb der Schierlmühle, in die Kleine Laber.

1.1.3 Plan

1.1.3.1 Der Benutzung (Hochbehälter Pfaffenberg) liegen die Antragsunterlagen des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, vom 20.01.2020, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

Die Unterlagen vom 20.01.2020 bestehen im Wesentlichen aus:

- Antragsschreiben vom 20.01.2020,
- Lageplan M 1 : 9.000 vom 16.01.2020,
- Lageplan M 1 : 5.000 vom 22.09.1980 und
- E-Mail vom 19.03.2020.

Hinsichtlich weiterer Bauwerks-/Detailpläne wird auf die Bestandsunterlagen des Ingenieurbüros Hausmann, Landshut, von 1980 verwiesen, da sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben.

Danach wird das im Hochbehälter Pfaffenberg (Flur Nr. 519/11, Gemarkung Pfaffenberg, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg) anfallende Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasser (evtl. auch chlorhaltig) auf der Flur Nr. 519/5, Gemarkung Pfaffenberg, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, in einen zur Kleinen Laber führenden namenlosen Graben eingeleitet.

Die o. a. Planunterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 29.10.1980 und 03.06.2020 sowie den Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.03.1981 und 12.06.2020 versehen.

1.1.3.2 Der Benutzung (Versorgungsleitung DN 300 AZ) liegen die Antragsunterlagen des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, vom 20.01.2020, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

Die Unterlagen vom 20.01.2020 bestehen im Wesentlichen aus:

- Antragsschreiben vom 20.01.2020,
- Lageplan M 1 : 500 vom 17.01.2020,
- Lageplan M 1 : 2.000 vom 17.01.2020,
- Lageplan M 1 : 5.000 vom 17.10.1980,
- Lageplan M 1 : 1.000,
- Grundriss und
- Auslaufbauwerk M 1 : 20.

Hinsichtlich weiterer Bauwerks-/Detailpläne wird auf die Bestandsunterlagen des Ingenieurbüros Hausmann, Landshut, von 1980 verwiesen, da sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben.

Danach wird das aus der Versorgungsleitung DN 300 AZ anfallende Spül- und Entleerungswasser ca. 150 m unterhalb der Schierlmühle, auf der Flur Nr. 1273, Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, in die Kleine Laber eingeleitet.

Die o. a. Planunterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.03.1981 und 03.06.2020 sowie den Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.05.1981 und 12.06.2020 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

1.1.4.1 Hochbehälter Pfaffenberg

Der Hochbehälter Pfaffenberg hat ein Fassungsvermögen von 1.000 m³ und befindet sich auf der Flur Nr. 519/11, Gemarkung Pfaffenberg, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.

Im Regelbetrieb wird kein Wasser über die Vorflutleitung abgeleitet. Lediglich bei einem Überlaufen oder bei einer vollständigen Entleerung des Trinkwasserspeichers zur Reinigung oder Wartungszwecken wird das Trinkwasser in einen zur Kleinen Laber führenden namenlosen Graben eingeleitet. Das Wasser ist ggf. chlorhaltig.

Gemäß den Antragsunterlagen wird einmal jährlich für ca. 1 Stunde ein Volumenstrom bis max. 50 l/s und max. 200 m³ insgesamt über einen Spülschacht eingeleitet. Sollte der Hochbehälter Pfaffenberg überlaufen, werden max. 15 l/s eingeleitet.

1.1.4.2 Versorgungsleitung DN 300 AZ

Das Auslaufbauwerk mit Energieumwandlung befindet sich auf der Flur Nr. 1273, Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, ca. 150 m unterhalb der Schierlmühle.

Gemäß den Antragsunterlagen wird einmal jährlich für ca. 1 Stunde ein Volumenstrom bis max. 50 l/s und max. 200 m³ insgesamt eingeleitet. Für die Spülungen wird sauberes Trinkwasser verwendet.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2040.

1.2.2 Anforderungen an die Abwasservolumenströme

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

- Entleerungs-, Reinigungs- und Spülwasser aus dem Hochbehälter Pfaffenberg
max. 50 l/s und max. 200 m³/a
- Überlaufwasser bei Überfüllung des Hochbehälters Pfaffenberg
max. 15 l/s

- Spül- und Entleerungswasser aus der Versorgungsleitung DN 300 AZ
max. 50 l/s und max. 200 m³/a.

1.2.3 Anforderungen an den pH-Wert

Der pH-Wert des eingeleiteten Reinigungs- und Spülwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

Beim Einsatz von Reinigungsmitteln ist vor und während der Einleitung des Reinigungswassers der pH-Wert zu überprüfen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.2.4 Überwachungswert

Folgender Wert ist bei der Einleitung von Reinigungswasser aus dem Hochbehälter Pfaffenberg in einen zur Kleinen Laber führenden namenlosen Graben einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	30	mg/l

Ist ein festgesetzter, einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Einhaltung eines festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

Die festgesetzte Anforderung darf nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Die als Konzentrationswert festgelegte Anforderung darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

1.2.5 Verbot weiterer Schadstoffe

Das Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasser aus den Anlagen darf außer den in diesem Bescheid genannten Stoffen (z. B. Chlor) keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

Der Einsatz anderer Reinigungsmittel bzw. eine Anlagendesinfektion mit desinfektionsmittelhaltigen Verbindungen bedarf vor der Anwendung einer Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Ggf. ist der Fischereiberechtigte oder Unterlieger zu informieren. Dabei ist der Grundablass im Hochbehälter Pfaffenberg zu schließen, das gesamte Reinigungs- bzw. Desinfektionswasser aufzufangen und nach Kontrolle des pH-Wertes gedrosselt abzuleiten.

Generell dürfen nur Mittel zur Anwendung kommen, die in der Liste der Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserverordnung (Umweltbundesamt) enthalten sind.

Die Reinigungsmittel sind nur in Ausnahmefällen bei großer Verschmutzung und äußerst sparsam auf nicht mineralischen Flächen einzusetzen.

1.2.6 Analysen- und Messverfahren

Dem Wert in der Nr. 1.2.4 dieses Bescheides liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV -), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen in der Nr. 1.2.4 dieses Bescheides.

1.2.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

1.2.7.1 Ordnungsgemäßer Betrieb der Anlagen

Der Grundablass des Hochbehälters Pfaffenberg ist so zu drosseln, dass beim Anspringen des Überlaufes, bei Entleerungen, Reinigungen und Spülungen maximal der jeweilige Drosselabfluss zum Gewässer abfließt.

1.2.7.2 Betriebstagebuch

Es ist ein **Betriebstagebuch** für den Bereich der Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasserentsorgung zu führen. Hierin sind mindestens einzutragen:

- Überwachungswerte für Drosselabfluss, pH-Wert und abfiltrierbare Stoffe
- Auffälligkeiten (z. B. undichte Schieber, Notüberlauf angesprungen etc.)
- Zeitpunkt und Dauer von Reinigungsmaßnahmen in Gebäuden und Kammern (mit Chemikalieneinsatz und angefallener Abwassermenge)
- Entleerungen der Kammern (abgeleitete Wassermenge, Zeitpunkt)
- Kontrollvermerk Einleitungsstellen im Gewässer.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen.

1.2.7.3 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

1.2.7.4 Chemikalien

Zum Betrieb und zur Reinigung der Anlagen dürfen keine anderen als die beantragten Chemikalien eingesetzt werden. Sollte eine Desinfektion der Anlagen erforderlich sein, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, statt chlorhaltigem Wasser, Wasserstoffperoxid (H₂O₂) zu verwenden.

Vor der Einleitung in den Vorfluter ist der pH-Wert zu kontrollieren und es darf kein reaktives Wasserstoffperoxid mehr vorhanden sein.

Sollte dennoch Chlor zur Desinfektion eingesetzt werden, darf die Chlorkonzentration im Vorfluter den Wert von 0,01 g/m³ nicht übersteigen.

Bei der Durchführung der Desinfektion sind in einem Protokoll aufzuzeichnen:

- das eingeleitete Spülwasservolumen (m³)
- der Volumenstrom pro Zeiteinheit (m³/h)
- die Chlorkonzentration im Abwasserstrom.

1.2.7.5 Unterhaltung der Anlagen

Die Anlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Die Schieber sind regelmäßig auf dichte Schließung und Öffnung bis maximal Drosselabfluss zu kontrollieren.

1.2.7.6 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Anlagen ist unter besonderer Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage bzw. an geeigneter Stelle auszulegen.

Nachweise über Wartungsverträge etc. sind dieser Betriebsvorschrift beizulegen.

1.2.8 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

Art und Umfang der anlagenbezogenen und ablaufbezogenen Überprüfungen für die Anlagen wird bestimmt durch Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 und 2.3 EÜV.

Abweichend von Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.3 EÜV wird folgende ablaufbezogene Überprüfung festgelegt:

Abfiltrierbare Stoffe	1-mal jährlich bei Reinigung des Hochbehälters Pfaffenberg (Einleitungsstelle namenloser Graben)
------------------------------	--

1.2.9 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung der Gewässer

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer des zur Kleinen La-ber führenden namenlosen Grabens und der Kleinen La-ber von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschafts-amt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzli-chen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unter-haltung des benutzten Gewässers aus der Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.10 Die Einleitung des Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwassers ist so durchzuführen, dass im Vorfluter kein schädlicher Schwall entsteht.

1.2.11 Nebenbestimmungen für die Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den geprüften Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Entleerungs-, Spül-, Reinigungs- und Überlaufwas-sers, Änderungen der baulichen Anlagen, dem Einsatz anderer Reinigungs- und Des-infektionsmittel sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Anlagen und Reinigungsprozesse, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Geneh-migung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.12 Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbei-ten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerver-schmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit einer erhöhten Be-lastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Be-nutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.13 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen andere Unterneh-mensträger (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Anlagen übertragen werden und das Landratsamt Straubing-Bogen dem Rechtsübergang zustimmt.

1.2.14 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als **Gewässereigentümer**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Kleine Laber. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor der Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Kleinen Laber, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmensträger den Streit zu verkünden.

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.15 Die Bereiche der Einleitungsbauwerke sind naturnah und fischfreundlich zu gestalten.

Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen.

2. Widerrufe

2.1 Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.08.2000, Az. 42-641/10, wird widerrufen (HB Pfaffenberg).

2.2 Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.08.2000, Az. 42-641/10, wird widerrufen (Versorgungsleitung DN 300 AZ).

3. Kosten

3.1 Der Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 264,00 Euro.

G r ü n d e:

I.

Dem Wasserzweckverband Mallersdorf (vormals Zweckverband zur Wasserversorgung des Kleinen und Großen Labertales) wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.08.2000, Az.: 42-641/10, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (alt) zur Benutzung eines namenlosen Grabens durch Einleiten von Spül-, Reinigungs-, Entleerungswasser und chlorhaltigem Wasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Spül-, Reinigungs-, Entleerungswassers und chlorhaltigem Wasser aus dem Hochbehälter Pfaffenberg.

Die gehobene Erlaubnis endet am 31.12.2020.

Des Weiteren wurde dem Wasserzweckverband Mallersdorf (vormals Zweckverband zur Wasserversorgung des Kleinen und Großen Labertales) mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.08.2000, Az.: 42-641/10, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (alt) zur Benutzung der Kleinen Laber durch Einleiten von Spül-, Reinigungs-, Entleerungswasser und chlorhaltigem Wasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallenden Spül-, Reinigungs-, Entleerungswassers und chlorhaltigem Wasser aus der Versorgungsleitung DN 300 AZ.

Die gehobene Erlaubnis endet am 31.12.2020.

Zur weiteren, längerfristigen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragte der Wasserzweckverband Mallersdorf mit dem Schreiben vom 20.01.2020 die Erteilung einer gehoben wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Spül-, Reinigungs-, Entleerungs- und Überlaufwasser (evtl. auch chlorhaltig) aus dem Hochbehälter Pfaffenberg in einen zur Kleinen Laber führenden namenlosen Graben.

Zudem beantragte der Wasserzweckverband Mallersdorf mit dem Schreiben vom 20.01.2020 die Erteilung einer gehoben wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus der Versorgungsleitung DN 300 AZ, ca. 150 m unterhalb der Schierlmühle, in die Kleine Laber.

Zu den o. g. Anträgen des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei – eingeholt.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen von Privaten wurden nicht vorgebracht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Die beantragten Einleitungen von Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasser (evtl. auch chlorhaltig) aus dem Hochbehälter Pfaffenberg in einen zur Kleinen Laber führenden namenlosen Graben sowie von Spül- und Entleerungswasser aus der Versorgungsleitung DN 300 AZ, ca. 150 m unterhalb der Schierlmühle, in die Kleine Laber, bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG).

Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden beachtet.

Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Die mit den beantragten Gewässerbenutzungen einhergehenden Einwirkungen auf die Kleine Laber und den in die Kleine Laber führenden namenlosen Graben beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen, den im Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasser an der Einleitstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Feinteilen/Schwebstoffen/Schmutzpartikeln aus den Reinigungen.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Einwirkungen auf die Gewässer so begrenzt werden können, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG eingehalten werden und die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG der Erlaubnis nicht entgegenstehen.

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (§ 57 WHG) und Anforderungen an Abwasseranlagen (§ 60 WHG)

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Prüfung der vorgesehenen Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers hat ergeben, dass bei Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (§ 12 WHG) und Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG)

Gemäß § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Einwirkungen auf die Gewässer so begrenzt werden können, dass eine schädliche Veränderung des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.

Bei den Gewässerbenutzungen handelt es sich um bestehende Einleitungen.

An den Einleitungsstellen und Gewässern sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Probleme oder Schäden bekannt.

Gemäß dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 03.06.2020 besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwassers Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Durch die Einleitungen von Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwasser ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benutzten Gewässers oder Gewässerteiles nicht zu erwarten.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

2. **Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:**

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der Beseitigung des Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwassers aus dem Hochbehälter Pfaffenberg und der Versorgungsleitung DN 300 AZ dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann.

Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Entleerungs-, Reinigungs-, Spül- und Überlaufwassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

3. Zur Befristung der Einleitung:

Entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2040 festgelegt (§ 12 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.1 Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

4.2 Das Spül- und Entleerungswasser hat nach den Antragsunterlagen Trinkwasserqualität, ggf. mit Chlorzusatz.

Der Einsatz anderer Reinigungsmittel bzw. eine Anlagendesinfektion mit desinfektionsmittelhaltigen Verbindungen ist dem Landratsamt Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen und Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen (siehe Nr. 1.2.5 dieses Bescheides). Für kleinräumige Desinfektionen und geringe Abwassermengen kann ein Mittel auf Wasserstoffperoxid-Basis verwendet werden (z. B. Sanosil Universal).

Aufgrund der im Desinfektionsmittel enthaltenen Zusatzstoffe und Stabilisatoren (z. B. Silber) ist dieses nur in Ausnahmefällen und in so geringen Mengen wie möglich zu verwenden und darf nicht in großen Mengen in kleinere Gewässer gelangen, die z. B. eine sensible Nutzung wie eine Forellenzuchtanlage im Unterlauf speisen oder Muschelvorkommen aufweisen.

Auf eine Vorbehandlung des wasserstoffperoxidhaltigen Abwassers kann verzichtet werden, wenn kein wirksames Desinfektionsmittel mehr nachweisbar ist.

- 4.3 Bei der Einleitung von chlorhaltigem Wasser in ein Gewässer, darf die Chlorkonzentration im Vorfluter 0,01 g/m³ nicht übersteigen, um eine Schädigung des Fischbestands zu vermeiden (siehe Nr. 1.2.7.4 dieses Bescheides).

5. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Bescheide vom 28.08.2000, Az. 42-641/10, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf der o. g. Bescheide (jeweils befristet bis zum 31.12.2020) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselben Gewässerbenutzungen existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid weiter erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

6. Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.6 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Die Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Die Widerrufe ergehen kostenfrei.

Hinweise:

1. Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern nicht abgabepflichtig, da es vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne des Abwasserabgabengesetzes aufweist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG).
2. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) nach den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalt- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
3. Auf das Merkblatt Nr. 1.8/3 „Spülung und Desinfektion der Rohrleitungen von Wasserversorgungsanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie auf DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“ wird hingewiesen.
4. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt und wurden nach 7.4.5 VVWas in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft.

Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Abdruck

1. mit 1 Antragsfertigung zum Verbleib

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zum Gutachten vom 03.06.2020, Az.: 2.2-4536.5-SR-148-20513/2020, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Bezirk Niederbayern
-Fachberatung für Fischerei-
Postfach
84023 Landshut

zu den Stellungnahmen vom 03.02.2020, Az.: 23-8-20-0278 Lu/Te und 23-8-20-0277 Lu/Te, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Steinrainer Straße 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

zu den Stellungnahmen vom 07.02.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Sachgebiet 61
- Hygiene, Infektionsschutz -
i m H a u s e

zu den Stellungnahmen vom 28.02.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. mit 2 Antragsfertigungen zum Verbleib

Sachgebiet 21
- Wasserrecht -
i m H a u s e

zur Wasserbuchführung WB I /203 und 206.

HB Pfaffenberg
Versorgungsleitung DN 300 AZ

x = 32736054 y = 5408250

x = 32737799 y = 5406701

6. Vorgänge „alt“